

Ersteller/in / Datum	Gerold Vincon 30.05.2012	Anlagen: 2		
Aktenz. / Fachbereich	4-60-vi	Fachbereich 4		
Sichtvermerke				
Gremium	TOP	Datum	Vorlagenart	
Magistrat		06.06.2012	Beschluss	
Bau-, Planungs-, Stadtsanierungs- und Dorferneuerungsausschuss		18.06.2012	Beschluss	
Stadtverordnetenversammlung		25.06.2012	Beschluss	

Betreff	TOP	
---------	-----	--

**Bauleitplanung der Stadt Kirchhain;
Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von
Konzentrationszonen
für Windenergieanlagen**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Ergänzender Beschluss zur Erweiterung und Anpassung des räumlichen
Geltungsbereiches**

Abstimmungsergebnis:					
	Ja-Stimmen		Nein-Stimmen		Enthaltungen

Beschluss:

In Ergänzung des von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain am 20.06.2011 gefassten Aufstellungsbeschlusses für die sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes fasst die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss zur Erweiterung und Anpassung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß den Ergebnissen der erstellten Standortuntersuchung im Sinne eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes mit Stand vom 20.02.2012. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus der zugestellten Anlage.

Die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB sind einzuleiten.

Der Aufstellungsbeschluss ist in Verbindung mit dem ergänzenden Beschluss über die Erweiterung und Anpassung des räumlichen Geltungsbereiches ortsüblich bekannt zu machen.-/-

Begründung:

Die Stadt Kirchhain beabsichtigt im Bereich Alkersberg zwischen den Ortslagen Burgholz, Emsdorf und Langenstein sowie im Bereich nördlich der Ortslage Sindersfeld über eine sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes entsprechende Konzentrationszonen für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen darzustellen.

Voraussetzung für die Darstellung von Konzentrationszonen und damit für die planerische Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen ist jedoch regelmäßig eine das gesamte Gemeindegebiet umfassende Untersuchung von potenziellen Standorten für diese Anlagen. Ein solches schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept soll dann zusammen mit entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan die Grundlagen dafür schaffen, die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet planungsrechtlich im Sinne einer Kontigentierung dezidiert steuern zu können. Daher wurde in einem ersten Schritt durch das Planungsbüro Holger Fischer, 35440 Linden, eine Standortuntersuchung mit Stand vom 20.02.2012 erstellt.

Das Ziel der Untersuchung war es, im Sinne der Erstellung eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzeptes, die Standortbereiche innerhalb des Stadtgebietes Kirchhain zu ermitteln, die aus rechtlicher und tatsächlicher sowie aus städtebaulicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Nachbar- und Immissionsschutzes, des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege grundsätzlich als Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind.

Die aus den Ergebnissen der Untersuchung abgeleiteten und prinzipiell geeigneten Potenzialflächen sollen nunmehr als sog. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in den Flächennutzungsplan der Stadt Kirchhain aufgenommen werden. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan kann die Stadt Kirchhain die Nutzung der Windenergie somit auf die städtebaulich und immissionsschutzrechtlich sowie naturschutzfachlich vertretbaren Bereiche konzentrieren und gleichzeitig einen öffentlichen Belang schaffen, der gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Standorten im Außenbereich entgegensteht. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan erlangen somit einerseits eine Konzentrationswirkung für die Nutzung von Windenergie auf den dargestellten Flächen (Konzentrationszonen) und andererseits eine Ausschlusswirkung auf den nicht dargestellten Flächen (übriges Stadtgebiet).

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt im Stadtgebiet der Stadt Kirchhain bislang kein entsprechendes Vorranggebiet für Windenergienutzung dar, sodass die angestrebte Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan aufgrund der mit der regionalplanerischen Festlegung verbundenen Ausschlusswirkung zunächst nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst war. Die Stadt Kirchhain hat daher die Zulassung einer Abweichung von den Festlegungen des Regionalplanes im Rahmen eines entsprechenden Zielabweichungsverfahrens gemäß § 12 des Hessischen Landesplanungsgesetzes beantragt. Das entsprechende behördeninterne Beteiligungsverfahren wurde seitens der Oberen Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 27.04.2012 eingeleitet.

Mit Urteil vom 10.05.2012 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof jedoch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Mittelhessen 2010 als ein Ziel der Raumordnung nunmehr für unwirksam erklärt. Insofern gilt in der Planungsregion Mittelhessen bis zur Rechtswirksamkeit der gegenwärtig in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung des Regionalplanes die Regelung des § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB und somit grundsätzlich eine Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich. Auch vor diesem Hintergrund soll mit der sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kirchhain eine Steuerung von Anlagenstandorten auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen.

Mit dem vorliegenden Beschluss zur Erweiterung und Anpassung des räumlichen Geltungsbereiches soll der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain am 20.06.2011 gefasste Aufstellungsbeschlusses für die sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes ergänzt und somit hinsichtlich der Abgrenzung der zur Darstellung gelangenden Konzentrationszonen eine Vereinheitlichung der in der Standortuntersuchung ermittelten Flächen sowie auch der im voraussichtlich obsolet gewordenen Zielabweichungsverfahren beantragten Flächen hergestellt werden. Mit der Darstellung dieser Flächen als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan kann somit der Windenergie im Stadtgebiet der Stadt Kirchhain gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen der Rechtsprechung in „substantieller Weise“ Raum geschaffen werden.-/-

Finanzielle Auswirkungen:

		Anmerkungen
Kostenstelle / Sachkonto		
Bezeichnung		
Im lfd. HH-Jahr veranschlagt		
Zur Verfügung stehende Mittel		
Unmittelbare Ausgaben		
Zu erwartende Ausgaben in den Folgejahren		